



Finanzordnung

Bayerischer Dart-Verband e.V.

BDV

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Aufbringung der Finanzmittel.....	1
2.1.	Einnahmen durch	1
3.	Haushalt.....	1
4.	Eingehen von Verbindlichkeiten.....	1
5.	Buchhaltung und Zahlungsverkehr.....	1
6.	Rechnungsabschluss und Prüfungen.....	1
7.	Zuschüsse	2
8.1.	Zuschüsse für die German Masters	2
8.2.	Zuschüsse für Wettbewerbe des Deutschen Dart-Verbandes e.V.....	2
8.3.	Zuschüsse für die Bayerischen Masters	3
8.4.	Zuschüsse zu den Bayerischen Ranglistenturnieren	3

1. Allgemeines

- 1.1. Die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung wird durch die Finanzordnung geregelt.
- 1.2. Die Mittel des BDV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten.

2. Aufbringung der Finanzmittel

2.1. Einnahmen durch

- 2.1.1. Mittel des Freistaates Bayern
- 2.1.2. Eigenmittel des BLSV
- 2.1.3. Eigenmittel des BDV
- 2.1.4. Verkauf und Werbung (Sponsoring)
- 2.1.5. Dienstleistungen, z.B. Verbandsverwaltungsprogramm
- 2.1.6. Zuwendungen, Spenden und Schenkungen

3. Haushalt

- 3.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des Jahres und endet am 31.12.
- 3.2. Für jedes Geschäftsjahr ist spätestens vor der Mitgliederversammlung ein Haushaltsplan durch das Präsidium aufzustellen und von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden muss. Die Mitgliederversammlung muss spätestens in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3.3. Bildung von Rücklagen
Es können zweckgebundene Rücklagen aus Eigenmitteln des Verbands gebildet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist dem Präsidium anzuzeigen.

4. Eingehen von Verbindlichkeiten

- 4.1. Einzelne Mitglieder des Präsidiums dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Präsidium unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Verbandsorgane eingegangen werden. Funktionäre und Mitglieder, die hiergegen verstößen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- 4.2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

5. Buchhaltung und Zahlungsverkehr

- 5.1. Der Vizepräsident Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung im BDV verantwortlich. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen. Für einzelne Projekte sind eigene Konten anzulegen, damit eine ordnungsgemäße Zuordnung sowie Nachvollziehbarkeit gewährleistet wird.
- 5.2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- 5.3. Auf Verlangen des Präsidiums und erweiterten Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des BDV zu geben.

6. Rechnungsabschluss und Prüfungen

6.1. Rechnungsabschluss

Am Ende eines Haushaltjahres ist ein Rechnungs-/Jahresabschluss zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung zu erstellen. Zusätzlich ist mindestens am Ende eines jeden Quartals ein Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) zu erstellen. Verantwortlich ist der Vizepräsident Finanzen.

Die Rechnungsabschlüsse sind unverzüglich dem Präsidium vorzulegen.

6.2. Prüfungen durch die jeweiligen Verbandskassenprüfer

- 6.2.1. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die sachgemäße Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel des Geschäftsjahrs.
- 6.2.2. Die Prüfungsfeststellungen sind grundsätzlich zunächst mit dem Geprüften zu besprechen. Danach sollten unwesentliche Feststellungen in einem Nebenbericht festgehalten und Mängel soweit möglich sofort bereinigt werden. Prüfungsbericht und Nebenbericht werden ggf. mit einer Stellungnahme zu wesentlichen Feststellungen dem Vorstand zur Meinungsäußerung zugeleitet. Die Beurteilung wird der Delegiertenversammlung und dem Präsidium zugänglich gemacht.
- 6.2.3. Der schriftliche Bericht der jeweiligen Kassenprüfer für die Mitgliederversammlung wird in einer aussagefähigen Kurzform erstellt. Gegenüber dem Präsidium müssen die jeweiligen Kassenprüfer jederzeit ausführlichen Bericht erstatten können.

7. Turnier und Ligaabgaben

- 7.1. Für „Bayern spielt Dart“ ist eine Gebühr von je 25,00 € von den teilnehmenden Mannschaften unaufgefordert zu zahlen. Die Meldung zu Bayern spielt Dart erfolgt beim Spielleiter des Wettbewerbes.

8. Zuschüsse

Mitgliedern und Vereine der Mitglieder des BDV können Zuschüsse gewährt werden.

Voraussetzung für das Mitglied und den Verein des Mitglieds ist, dass er zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung als gemeinnützig anerkannt ist.

8.1. Zuschüsse für die German Masters

Der BDV übernimmt für die Teilnahme an den German Masters die Hotelkosten (Doppelzimmer) einschließlich Frühstück für den Zeitraum Freitag bis Sonntag.

Stellt der BDV einen gemeinsamen Reisebus zur Verfügung, übernimmt er ebenfalls die hierfür anfallenden Kosten.

Die nachfolgenden Zuschüsse werden dauerhaft gewährt und bedürfen keines gesonderten Beschlusses:

- 8.1.1. Der BDV gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50,00 € an alle Spielerinnen und Spieler, die den BDV in den Team- und Einzelwettbewerben der German Masters vertreten.
- 8.1.2. Der BDV gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50,00 € an alle Jugendspielerinnen und Jugendspieler, die den BDV in den Jugendwettbewerben der German Masters vertreten.
- 8.1.3. Der BDV gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50,00 € an alle Paradartspielerinnen und Paradartspieler, die den BDV in den Paradart-Wettbewerben der German Masters vertreten.

8.2. Zuschüsse für Wettbewerbe des Deutschen Dart-Verbandes e.V.

Folgende Zuschüsse werden permanent gewährt und benötigen keinen eigenen Beschluss:

- 8.2.1. Der BDV gewährt einen Zuschuss von jeweils 500,00 € für die Teams, die den BDV bei der 2. Bundesliga-Aufstiegs- und Endrunde oder den deutschen Pokalwettbewerben

(DDV-Cup und DDV-Verbandspokal) vertreten. Beim DDV-4er-Verbandspokal werden 250,00 € Zuschuss je BDV-Mannschaft gewährt.

8.2.2. Der BDV gewährt einen Gesamtzuschuss von maximal 6.000,00 € pro Saison. Dieser Gesamtzuschuss wird unter den bayerischen Bundesligavereinen (1. und 2. Bundesliga) gleichmäßig, bis zu einer Höhe von max. 1.000,00 € pro Saison, aufgeteilt. Hierzu siehe die Anlage 2. Sollte sich eine bayr. Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Bundesliga zurückziehen, dann ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

8.3. Zuschüsse für die Bayerischen Masters

Folgende Zuschüsse werden permanent gewährt und benötigen keinen eigenen Beschluss:

8.3.1. Der BDV gewährt dem Ausrichter der Bayerischen Master einen Zuschuss von 1.000,00 €

8.4. Zuschüsse zu den Bayerischen Ranglistenturnieren

Zuschüsse laut Anlage 1 werden permanent gewährt und benötigen keinen eigenen Beschluss.

9. Kostenersatz / Pauschalen

9.1. Sitzungsgeld

Präsidiumsmitglieder erhalten auf Sitzungen des Präsidiums 10,00 € als pauschalen Kostenersatz.

Vertreter des BDV auf Sitzungen des DDV erhalten auf Sitzungen des DDV 50,00 € / Tag als pauschalen Kostenersatz, zzgl. Tagegeld.

9.2. BDV-Schiedsrichter

Schiedsrichter des BDV erhalten pro Einsatz bei einem Pflichtspiel des BDV 50,00 € als pauschalen Kostenersatz, zzgl. Tagegeld.

9.3. Ehrenamtspauschale

Bedingung für die Auszahlung von Pauschalen ist eine gültige „Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale)“

Diese Finanzordnung tritt am 08.02.2026 in Kraft.

Anlage 1 der Finanzordnung des BDV

Garantierte Preisgelder bei bayr. Ranglistenturnieren:

Einzel	Platz	Herren	Damen	
	1	250	150	
	2	150	90	
	3	80	50	
	5	50	30	
	9	30	15	
	17	15		
		1240	580	1820

Bay. Meisterschaft Einzel	Platz	Herren	Damen	
	1	350	160	
	2	200	100	
	3	120	60	
	5	80	40	
	9	50	20	
	17	20		
		1830	700	2530

Doppel-Mixed	Platz	
	1	140
	2	80
	3	50
	5	30
		440

Triple-Mixed	Platz	
4er-Team	1	150
	2	90
	3	60
	5	30
		480

Doppel +TP	Platz	Herren	Damen	
	1	140	80	
	2	80	50	
	3	50	30	
	5	30	20	
	9	20		
		600	270	870

Anlage 2 der Finanzordnung des BDV

Bundesligateams	Fördermittel des BDV	max. Anteil je Mannschaft
1	6.000,00 €	1.000,00 €
2	6.000,00 €	1.000,00 €
3	6.000,00 €	1.000,00 €
4	6.000,00 €	1.000,00 €
5	6.000,00 €	1.000,00 €
6	6.000,00 €	1.000,00 €
7	6.000,00 €	857,14 €
8	6.000,00 €	750,00 €
9	6.000,00 €	666,67 €
10	6.000,00 €	600,00 €
11	6.000,00 €	545,45 €
12	6.000,00 €	500,00 €
13	6.000,00 €	461,54 €
14	6.000,00 €	428,57 €
15	6.000,00 €	400,00 €
16	6.000,00 €	375,00 €
17	6.000,00 €	352,94 €
18	6.000,00 €	333,33 €